

Stimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität, so daß in Verbindung mit der raffiniert ausgeklügelten Schuld- und Strafenkonzeption, den Zuständigkeitsregelungen und willkürlichen Prozeßmethoden ein perfektes System zur strafrechtlichen Ausschaltung jeder tätigen demokratischen Opposition besteht. Dazu kommt die verstärkte Anwendung außerstrafrechtlicher Repressalien. Der Bundesbürger erhält so einen Vorgeschmack von den Möglichkeiten zur Verfolgung von Demokraten oder auch mißliebigen Kräften im Falle des „Notstandes“, in dem die Bundesregierung formal juristisch zur Aufhebung von Grundrechten ermächtigt ist.<sup>47</sup>

Welche Ausmaße der Einsatz dieses Instrumentariums durch die Kiesinger/Strauß-Regierung annehmen kann, kündigt die Welle der Verfahren und anderer Maßnahmen gegen die Kräfte der demokratischen Opposition, insbesondere die Ostermarsch-Teilnehmer, an. Am 1. Juli 1968 gab Bundesjustizminister Heinemann in Kaiserslautern bekannt, daß seit Ostern etwa 3 000 Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Studenten und andere oppositionelle Demokraten eingeleitet wurden. Eine so massenhafte Einleitung von politischen Verfahren in einem so kurzen Zeitraum hat es bislang im Bonner Staat nicht gegeben. 145 Verfahren gegen Studenten, Schüler und junge Arbeiter endeten bereits mit Verurteilung zu Gefängnisstrafen oder anderen Repressalien, wie Streichung der Ausbildungsbeihilfen, Disziplinarstrafen, Ausschluß aus der Universität, Entlassung von Arbeitern und Angestellten und Lösung des Dienstverhältnisses von Beamten.<sup>48</sup> 49 Kurz nach der Verabschiedung der Notstandsgesetze häuften sich Ermittlungsverfahren, Versammlungsverbote und Haussuchungen gegen führende Mitglieder des SDS, der Kampagne für Demokratie und Abrüstung, der neugegründeten Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend, der Jugendorganisation „Falken“ sowie gegen zahlreiche Kommunisten.<sup>^</sup>

In völliger Verkehrung der Rechtslage werden polizeiliche und strafrechtliche Zwangsmaßnahmen gegen Menschen eingesetzt, die in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte Anschläge der Regierung auf die Verfassung abzuwehren trachten. Unter Anwendung von Straftatbeständen aus der Wilhelminischen Ära, wie Landfriedensbruch, Auflauf, Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt, werden sie zu Kriminellen und ihre Aktionen zu terroristischen Gewalttaten gestempelt, gegen die „zur Wahrung von Ruhe und Ordnung“ eingeschritten werden müsse.

Die Waffen der politischen Sondergerichtsbarkeit sollen offensichtlich für die Niederhaltung verschärfter politischer Machtkämpfe aufgespart bleiben. Das am 28. Juni 1968 vom Bundestag verabschiedete Straffreiheitsgesetz<sup>50</sup> <sup>51</sup> erhärtet den verfolgten politischen Kurs. Die Sprecher der Fraktionen priesen dieses Gesetz als Akt der Gerechtigkeit und Gnade. Es dokumentiere nach außen hin, so sagte man, daß unter die Vergangenheit ein Schlußstrich gezogen werden müsse. Es solle der Justiz ermöglichen, die Rechtskorrektur, die mit dem Achten Strafrechtsänderungsgesetz angestrebt werde, gerecht und gleichmäßig durchzuführen.<sup>51</sup>

Was hat das aber mit Gerechtigkeit zu tun, wenn im gleichen Atemzug in dieser Bundestagsdebatte betont wird, daß Handlungen, die mit den Demonstrationen in jüngster Zeit im Zusammenhang stehen, in keiner Weise

47 vgl. G. Schwarz / H. Weber, a. a. O., S. 54 ff.; J. Henker / A. Winkler, a. a. O., S. 1104 ff.

48 vgl. Internationales Jahr der Menschenrechte, a. a. O., S. 4 f.

49 vgl. a. a. O., S. 6 f.

50 BGBl. I S. 773 ff.

51 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9995.